AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang 21.11.2019 Nr. 13

Inhalt:

1. Die 30. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 28.11.2019, um 17.00 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, statt.
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Hamm-Bossendorf
   hier: Rechtskraft
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
   hier: Rechtskraft
4. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See
   hier: Rechtskraft

Herausgeber: Stadt Haltern am See
Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 30. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 28.11.2019,
um 17.00 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	19/163	Einrichtung einer Anlaufstelle für "queere Jugendliche" hier: Bürgereingabe gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW
3	19/173	Beteiligung der Stadt Haltern am See an der Europäischen Mobilitätswoche hier: Eingabe des Seniorenbeirates gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
4	19/170	Ideenwettbewerb Graffiti hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 06.11.2019
5	19/175	Erweiterung der digitalen Ratsarbeit hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2019
6	19/149	Benennung der Turnhalle an der Katharina-von-Bora-Schule in "Anni-Frentrop-Halle"
7	19/148	Ausbau der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen in Sythen und Flaesheim hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
8	19/157	"Gute Schule 2020" hier: Umsetzung in 2020
9	19/165	Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2018 hier: Feststellung, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
10	19/166	Jahresrechnungen 2018 der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften hier: 1. Beschluss über die Jahresrechnungen 2. Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters
11	19/176	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See
12	19/177	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See
13	19/178	Entgelte für die Leerung von Abfallbeseitigungscontainern auf Abruf für das Jahr 2020
14	19/179	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
15	19/180	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

TOP	DS-Nr.	Betreff
16	19/181	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungs-aufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer
17	19/133	Stellenplan 2020
18	19/188	Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, 8. Fortschreibung Haushalts-sanierungsplan und weiteren Anlagen
19	19/171	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 der Stadtwerke Haltern am See GmbH
20	19/143	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See
21	19/182	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See für das Wirtschaftsjahr 2020
22	19/186	Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadtverwaltung Haltern am See
23	19/184	Abstufung der Kreisstraße K 55 (Oelder Weg mit Oelder Brücke) zur Gemeindestraße
24	19/136	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
25	19/167	Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Mersch Lippramsdorf“ in der Stadt Haltern am See hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
26	19/168	Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Haltern am See „Bossendorf – Am Kanal“ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB hier: a) Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB b) Beschluss über Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
27	19/169	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Zur Lehmkuhle“ der Stadt Haltern am See hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
28	19/155	Planersatzverfahren nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Ausbau der „Borkenbergestraße“ in Haltern am See- Hullern hier: a) Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) b) Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach §1 Abs. 4 - 7 Bau GB
29	19/164	ISEK - Erweiterung des Stadtumbaugebietes für Maßnahmen der Stadterneuerung
30	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
31	19/172	Einstellung des Geschäftsbetriebes und Liquidation einer Beteiligung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
32	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 21.11.2019
Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Hamm-Bossendorf

hier: Rechtskraft

Satzung vom 18.11.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern - Hamm-Bossendorf wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Anlass und Ziel

Das brachgefallene ehemalige Betriebsgrundstück soll reaktiviert und der Standort als urbanes Stadtquartier einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zugeführt werden. Darüber hinaus sind auch die Belange der vorhandenen Bebauung entlang des Kapellenwegs im Sinne der Bestandssicherung sowie für mögliche Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung eines innerörtlichen urbanen Stadtquartiers mit überwiegenden Wohnnutzungen vor, in Abstimmung auf die angrenzenden teilweise durchmischten Bestandsstrukturen und abgeleitet aus der Lage des Standortes im südlichen Eingangsbereich zur Innenstadt sind für Teilflächen ergänzende Büronutzungen, Dienstleistungseinrichtungen für soziale Dienste sowie kleinere nicht störende Gewerbebetriebe geplant. In Abstimmung auf etwaige Bedarfe ist darüber hinaus auch die Errichtung einer Kindertagesstätte im Plangebiet möglich. Die Wohnnutzungen sollen als horizontale Geschosswohnungen oder als vertikal organisierte Stadthaustypen den heutigen Anforderungen an modernes Wohnen gerecht werden und gleichzeitig ein vielfältiges und attraktives Angebot an unterschiedlichen Wohnformen bieten.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 143 umfasst das ehemalige Gewerbegrundstück Dickerhoff sowie die Wohnbaugrundstücke der bestehenden Wohngebäude westlich des Kapellenwegs.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 1,6 ha und umfasst die folgenden Flurstücke:

- Gemarkung Haltern, Flur 146, Flurstück 361 teilweise und Flurstück 1023 vollständig
- Gemarkung Haltern, Flur 147, Flurstück 647 teilweise und Flurstücke 329, 353, 387, 427, 483 und 484 vollständig

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: vom Schnittpunkt der Flurstücke 636, 484 und 363 in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 363 bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 363, 387 und 647

im Osten: vom o. g. Schnittpunkt in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 647 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 484, von hier aus gefluchtet auf die nördliche Grenze des Flurstücks 368, von hier aus weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 361, 368 und 647

im Süden: vom o. g. Schnittpunkt in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 361 bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 361, von hier aus gefluchtet auf den südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 427

im Westen: vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 427 in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 360 und 636 bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 636, 484 und 363.

Der genaue Geltungsbereich kann dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie entnommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 18.11.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan im M 1: 1.000 (im Original)

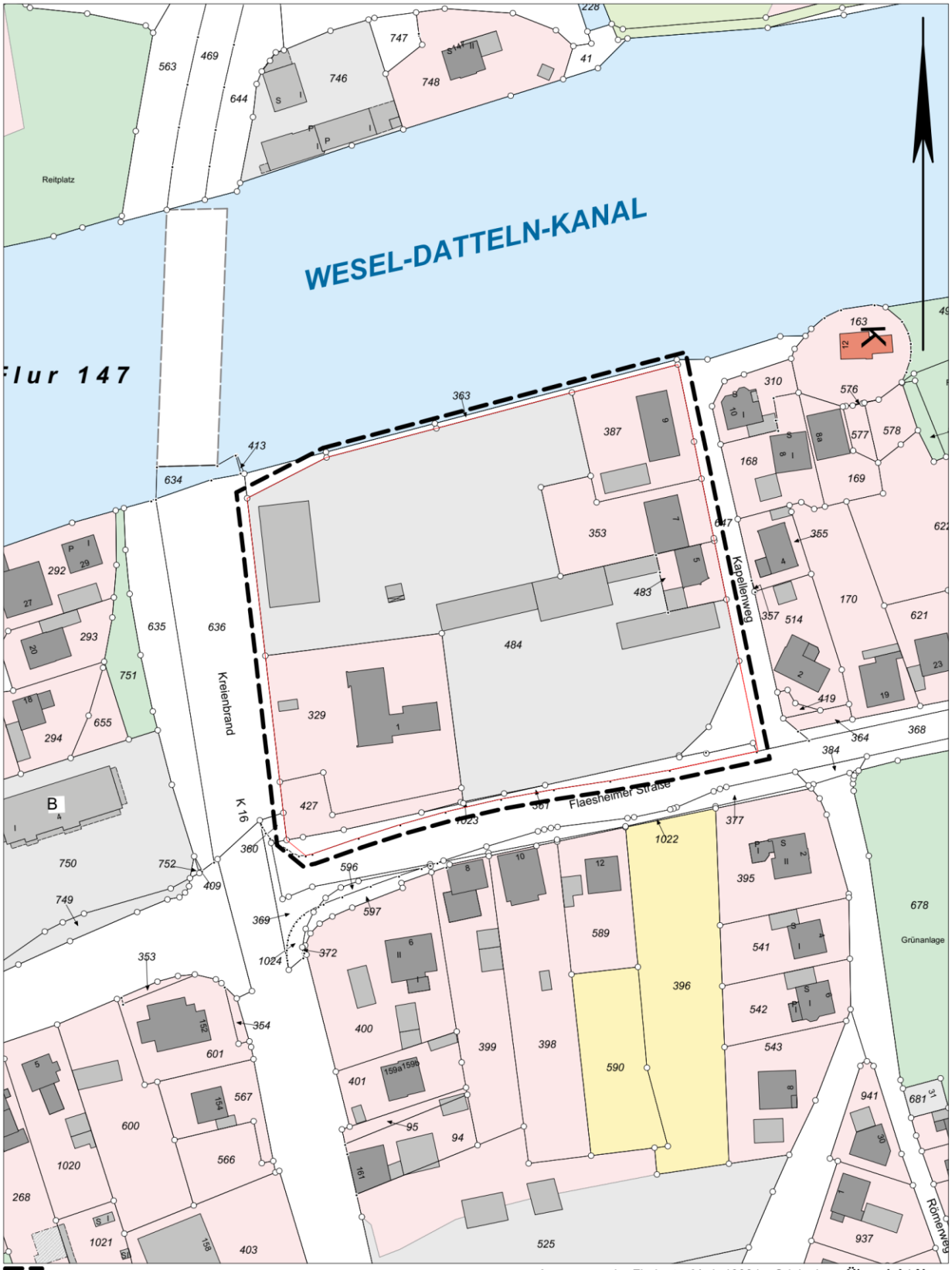

Auszug aus der Flurkarte, M. 1: 1000 im Original **Übersicht Neu**

Bebauungslan Nr. 143 "Dickerhoff-Bossendorf"
der Stadt Haltern am See im OT Haltern - Hamm-Bossendorf

Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

Stand: 13.02.19

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Rechtskraft

Satzung vom 18.11.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern - Mitte wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Anlass und Ziel

Generelles Ziel der Planung ist es, im Zuge der Innenentwicklung Grundstücksflächen, die mit vorhandenen siedlungsräumlichen Infrastrukturen ausgestattet sind, einer zeitgemäßen, dem Klimaschutz orientierten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.
Die Neubebauung basiert auf der Grundlage einer Wohngebietsausweisung, die die Ansiedlung in den beiden Teilabschnitten von jeweils 5 neuen Wohnhäusern als Einzelhäuser in offener und lockerer Bebauungsform vorsieht. Die innere Stichstraßenerschließung bildet einen Teil der funktionalen Ordnung des Baugebietsgrundrisses. Wesentliche Merkmale in der Einordnung des Baugebietes erfolgen durch die geplante Straßenraumführung mit der Aufweitung und dem Versatz am Anfang. Mit der Erschließung ist die ungehinderte Anbindung der Grundstücke der Neubebauung als auch des Bestandes gegeben.

Zusammenfassend sind folgende Bebauungsprofile anzuführen:

- 5 Einzelhäuser jeweils in den beiden Teilabschnitten
- Maximal zweigeschossige Bebauung
- Offene und lockere Hausbebauung mit Flachdächern
- Stichstraßenerschließung mit ausreichendem Anteil an Stellplätzen und Bewegungsfläche

Mit dem Bebauungsplan soll das notwendige Planungsrecht geschaffen werden, um die Zielvorgaben im Sinne der städtebaulichen Ordnung zu sichern.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,9 ha umfassende Plangebiet wird durch die Stadtstraßen Auf der Heide, die bestehende Bebauung an der Akazienstraße, durch die Eichenstraße, die Tannenstraße und durch die bestehende Bebauung an der Holtwicker Straße (K 5) begrenzt.

Der genaue Geltungsbereich kann dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie entnommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 140 „Auf der Heide “ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 18.11.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan M 1 : 2.500 im Original

Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen

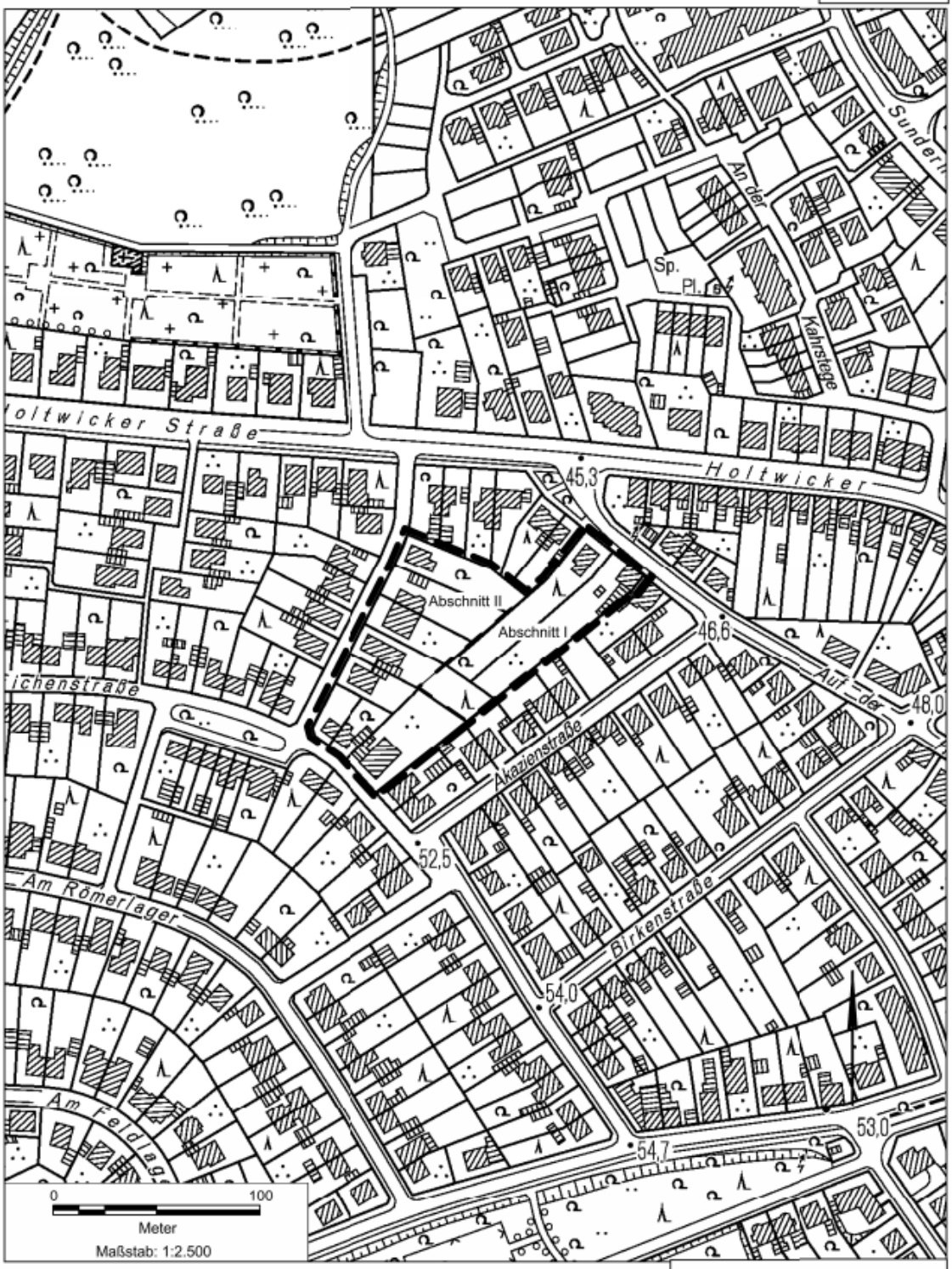

Übersichtsplan zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 "Auf der Heide", der Stadt Haltern am See

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See

hier: Rechtskraft

Satzung vom 18.11.2019

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Stadt Haltern am See über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße" in Lippramsdorf

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung mit der Änderung wird als Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße" erlassen und
gilt für den in § 2 gekennzeichneten Bereich.

§ 2
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße" ist in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan, der gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen Linie begrenzt.

§ 3
Städtebauliche Entwicklung

Innerhalb des Satzungsbereiches sind Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zulässig.

§ 4
Bebauungspläne

In dem nach § 2 begrenzten Gebiet bestehen keine Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen/ Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Bereich „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Satzung mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße“ der Stadt Haltern am See in Kraft.

Hinweise:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 18.11.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan

des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Ortslage Freiheit an der Ostendorfer Straße"
im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf

"Ergänzungssatzung"
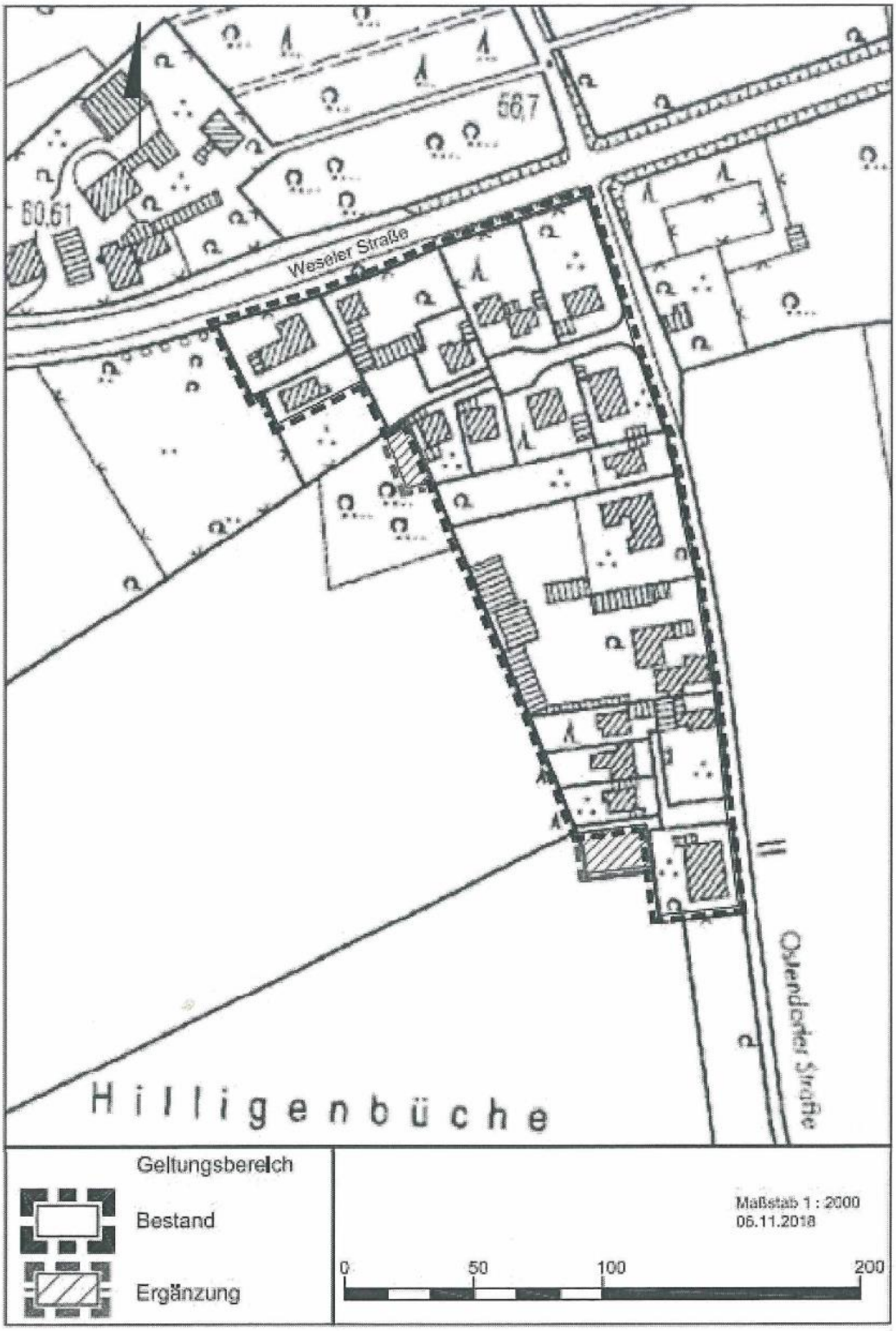
mit Kennzeichnung der Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB